



## Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft

betreffend das im ... Grundbuch ... von ... Blatt ... laufende Nummer ... des ...  
Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. jur. Jörg A. E. Schröck, Landshuter Allee 8 - 10, 80637 München

1. D

2. C

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

zu 1. und 2. Rechtsanwältin

wird das Zwangsversteigerungsverfahren gemäß §§ 180, 30 ZVG **einstweilen eingestellt**,  
soweit es aus betrieben wird, weil die Antragsteller die Einstellung bewilligt haben.

Die Beschlagnahme bleibt bestehen.

Das Verfahren wird nur auf Antrag der genannten Antragsteller fortgesetzt. Der Antrag muss  
spätestens innerhalb von sechs Monaten seit der Zustellung dieses Hinweises auf den  
Fristbeginn und die Rechtsfolgen eines fruchtlosen Fristablaufs bei dem Gericht eingegangen  
sein. Wird der Fortsetzungsantrag nicht innerhalb der Frist gestellt, so ist das Verfahren  
aufzuheben (§ 31 ZVG).

Rechtspflegerin